

75. Welches sind die Voraussetzungen der Erwerbung eines Durchgangrechtes durch Widmung (destination)?

II. Civilsenat. Urth. v. 30. September 1887 i. S. M. (Bekl.) w.  
R. u. Gen. (Rl.) Rep. II. 103/87.

I. Landgericht Mez.

II. Oberlandesgericht Kolmar.

Es ist ausgeführt in den

Gründen:

„Die angefochtene Entscheidung beruht auf der Auslegung des Art. 694 des bürgerlichen Gesetzbuches, daß es nicht erforderlich sei,

daß die getrennten Grundstücke vormalß verschiedenen Eigentümern gehört haben, daß das eine derselben zum Vorteile des anderen mit einer Servitut belastet gewesen und daß durch die Vereinigung in einer Hand die Dienstbarkeit gemäß Art. 705 des bürgerlichen Gesetzbuches erloschen sei, sodaß bei der nunmehrigen Trennung es sich um das Wiederaufleben der Servitut handele; es genüge vielmehr, daß bei der Veräußerung ein sichtbares Merkmal einer Dienstbarkeit bestanden habe und daß im Vertrage eine auf die Servitut bezügliche Übereinkunft nicht enthalten sei.

Wenn nun auch an dieser Auslegung des Gesetzes festzuhalten ist, so kann es doch keineswegs für genügend erachtet werden, daß ein Merkmal bestanden habe, welches unter Umständen als ein solches für eine Dienstbarkeit gelten kann, sondern es ist festzustellen, daß dasselbe im gegebenen Falle in unzweideutiger Weise (Art. 2229 des bürgerlichen Gesetzbuches) ein Dienstbarkeitsverhältnis anzeige. Daraus, daß Art. 689 des bürgerlichen Gesetzbuches Thüren unter den äußeren Anlagen auführt, welche eine Servitut ankündigen, folgt noch keineswegs, daß an dem einen Grundstücke vorhandene Thüren unzweideutige Anzeichen für eine Dienstbarkeit seien. Dies ist vielmehr gerade in dem Falle zweifelhaft, wenn die Thüren von dem Eigentümer, auf dessen Grundstück sie sich befinden, auch lediglich zu dem Zwecke angebracht sein können, sein Eigentum abzuschließen, für dieses die Durchfahrt oder den Durchgang auszuüben. Einem solchen Zustande gegenüber ist die bloße Möglichkeit, daß auch der Nachbar, wie jeder Dritte, den Durchgang nehmen kann, noch kein Grund dafür, die Thüre als ein unzweideutiges äußeres Merkmal für ein Serviturrecht des Nachbarn anzusehen.

Im vorliegenden Falle ist nun auch nicht ausschließlich aus der örtlichen Lage, aus den äußeren Verhältnissen, welche doch allein maßgebend sein können, hergeleitet worden, daß die Thüren, von welchen doch zunächst anzunehmen ist, daß sie dem Eigentümer des Anwesens der Beklagten die Verbindung vom Marktplatz nach der Judengasse ermöglichen sollen, überdies noch unzweideutige äußere Merkmale für ein Wegerecht des Anwesens des Klägers R. seien, welcher unbestritten auch durch den nördlichen Teil der Halle nach der Judengasse gelangen kann. Die Gründe nehmen vielmehr, um zur Feststellung zu gelangen, daß ein äußeres Merkmal für die beanspruchte

Dienstbarkeit vorliege, noch auf die Akte von den Jahren 1727 und 1742 Bezug, obgleich bezüglich beider dahingestellt gelassen wurde, ob durch dieselben eine Dienstbarkeit zu Lasten des jetzt der Beklagten und zum Vortheile des jetzt dem Kläger R. gehörenden Grundstückes bestellt worden sei.

Unter diesen Umständen ist nicht anzunehmen, daß das Urteil auf der allein richtigen Auslegung des Art. 694 des bürgerlichen Gesetzbuches beruhe, wonach es nicht allein auf eine Anlage ankomme, welche äußeres Merkmal einer Dienstbarkeit sein kann, sondern auf ein unzweideutiges äußeres Merkmal, aus welchem sofort und ohne Bezugnahme auf frühere Vorgänge (*la chose parlant d' elle même* heißt es im Berichte von Albisson zu Art. 694) zu entnehmen war, daß das eine der veräußerten Grundstücke zum Vortheile des anderen mit der beanspruchten Servitut thatsächlich belastet sei.“